

09.05.84

AS - G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach
§ 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Nach § 10 Abs. 5 KHG ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verpflichtet, die Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHG und die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 KHG der durchschnittlichen Kostenentwicklung anzupassen.

B. Lösung

Die Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHG wird um 6 v.H., die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 KHG werden um 9,5 v.H. angehoben. Die neuen Werte berücksichtigen die durchschnittliche Kostenentwicklung in den beiden nach § 10 KHG geförderten Investitionsbereichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auf die öffentliche Hand kommen durch die Verordnung Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 124 Mio. DM zu. Davon hat der Bund 1/3, also rund 41 Mio. DM, zu tragen. Mit den übrigen Mehrausgaben werden Länder und Gemeinden etwa je zur Hälfte belastet.

09.05.84

AS - G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach
§ 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Chef
Des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 233 00 - Kr 87/84

Bonn, den 7. Mai 1984

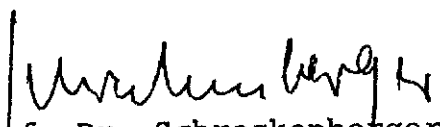
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze
nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge
nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10
Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Vom 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird auf 53.000 DM festgesetzt.

Artikel 2

Die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden für Krankenhäuser

der Grundversorgung	auf	2.239 DM,
der Regelversorgung	auf	2.717 DM,
der Schwerpunktversorgung	auf	3.140 DM,
der Zentralversorgung	auf	4.014 DM

festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Für einzelne Vorhaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes verbleibt es bei den vor Verkündung dieser Verordnung ausgesprochenen Bewilligungen nach § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 10 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verpflichtet, in Abständen von höchstens 2 Jahren die Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHG und die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 KHG entsprechend der durchschnittlichen Kostenentwicklung der Investitionen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates neu festzusetzen.

Die vorliegende Verordnung geht von einer durchschnittlichen Kostenentwicklung der Investitionen für 2 Jahre um 9,5% aus. Dieser Anpassungssatz ist aufgrund der Kostenentwicklung für medizinische Geräte, für Investitionsgüter insgesamt und für Bauleistungen in den Jahren 1982 und 1983 sowie im Hinblick auf die Aussage des Jahreswirtschaftsberichts 1984 der Bundesregierung, der von einer anhaltend ruhigen Preisentwicklung ausgeht, für die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 KHG angemessen.

Für die Anpassung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHG ist aufgrund der Kostenentwicklung für Bauleistungen in den beiden letzten Jahren und der für 1984 zu erwartenden Preisentwicklung ein Steigerungssatz von 6% angemessen.

Bund und Länder werden durch diese Verordnung mit Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 124 Mio DM belastet. Davon hat nach § 22 Abs. 1 KHG der Bund ein Drittel, mithin rund 41 Mio DM zu tragen. Der entsprechende Finanzbedarf ist im Bundeshaushalt 1984 und in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigt. Die auf die Gemeinden entfallende Belastung richtet sich nach den unterschiedlichen länderrechtlichen Vorschriften. Sie beträgt in der Regel die Hälfte der von den Ländern aufzubringenden öffentlichen Mittel. Wegen der besonderen Finanzierungsstruktur bei Krankenhäusern ergeben sich aufgrund der

Anhebung der Wertgrenze und der Förderbeträge keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbrauchpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 berücksichtigt die Erhöhung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHG um 6%.

Zu Artikel 2

Artikel 2 berücksichtigt die Erhöhung der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 KHG um linear 9,5%.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Nach § 10 Abs. 5 KHG sind die Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 2 KHG und die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 KHG in Abständen von höchstens 2 Jahren der durchschnittlichen Kostenentwicklung anzupassen. Artikel 1 Nr. 11 des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1568), durch den die bisherigen Werte festgelegt wurden, ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten. Die Anpassung muß deshalb rückwirkend zum 1. Januar 1984 erfolgen.

Die Rückwirkung ist hier zulässig, da die Anpassung der Wertgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1984 nach der gesetzlichen Regelung vorhersehbar war. Ein Vertrauensschutz kann aber dort entstanden sein, wo Krankenhäuser zwischen dem 1. Januar 1984 und der Verkündung dieser Verordnung eine Bewilligung nach § 9 KHG für ein einzelnes Vorhaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHG mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 50 000 DM und 53 000 DM ohne Umsatzsteuer erhalten haben. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

29.06.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Neufestsetzung der
Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des
Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.